

58. 1. Kann Bestrafung wegen Sachbeschädigung erfolgen, wenn ein Jagdberechtigter einen in seinem Reviere befindlichen fremden Hund tötet, weil er irrtümlicherweise glaubt, hierzu vermöge seines Jagdrechtes befugt zu sein?

2. Bedarf es neben der Feststellung eines solchen irrtümlichen Glaubens noch der weiteren Feststellung, daß auch kein Eventualdolus vorliege?

St.G.B. §§. 303. 59.

St.P.D. §. 266.

IV. Straffenat. Ur. v. 26. März 1889 g. E. Rep. 137/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Kreuzburg D./S.

Der Angeklagte, welcher Pächter der Jagd in dem mit Promenadenwegen versehenen Stadtwalde bei R. ist, hat daselbst einen seinen Herrn auf einem dieser Promenadenwege begleitenden Hund erschossen, als letzterer, etwa zwei bis drei Schritte von dem Wege entfernt, in

dem Walde an einen Baum getreten war. Der Hund befand sich zur Zeit dieser That unter der Aufsicht des Eigentümers. Dies war auch dem Angeklagten, wie festgestellt ist, bekannt, da er den Hund in unmittelbarer Nähe seines Herrn tötete. Das Instanzgericht hat den Angeklagten aber von der Beschuldigung der Sachbeschädigung freigesprochen, weil es dem Einwande desselben Glauben schenkte, daß er der, wenngleich irrtümlichen, Meinung gewesen sei, den in seinem Jagdreviere befindlichen fremden Hund, da derselbe nicht an der Leine geführt wurde, töten zu dürfen, ihm sonach das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe.

Die gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft verfolgte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Verfehlt ist zunächst die Rüge einer Verletzung der §§. 303. 59 St.G.B.'s. Denn die Ausführungen des angefochtenen Urtheiles, auf Grund welcher die Strafkammer den Angeklagten wegen mangelnden Bewußtseins von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung freigesprochen hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß zum gesetzlichen Thatbestande der dem Angeklagten zur Last gelegten Strafthat nach §. 303 St.G.B.'s auch die Rechtswidrigkeit der Sachbeschädigung gehört. Diese Rechtswidrigkeit erscheint danach als ein Thatumstand, der dem Angeklagten nach §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s nicht zugerechnet werden darf, wenn er dessen Vorhandensein bei Begehung der Sachbeschädigung nicht kannte. Dem steht auch nicht entgegen, daß es sich bei dem Begriffe der Rechtswidrigkeit um rechtliche Verhältnisse und gesetzliche Vorschriften handelt. Vielmehr ist der §. 59 Abs. 1 a. a. O. grundsätzlich dahin zu verstehen, daß die Strafbarkeit des Angeklagten nur dann eintreten soll, wenn er sich der sämtlichen, den Thatbestand der strafbaren Handlung bildenden Merkmale bewußt gewesen ist, und damit gestalten sich auch solche Merkmale, die, wie die Rechtswidrigkeit, auf gewissen rechtlichen Voraussetzungen beruhen, zu Thatumständen im Sinne des §. 59 Abs. 1 a. a. O.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 104 flg., insbesondere S. 107.

War demzufolge, indem dem Angeklagten nach der erstinstanzlichen Feststellung das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte, diese ihm

nicht zuzurechnen, so erscheint es gerechtfertigt, daß der Thatbestand des §. 303 St.G.B.'s gegen den Angeklagten nicht für erwiesen erachtet und derselbe daher von der Anklage der Sachbeschädigung freigesprochen worden ist.

Ohne rechtlichen Belang erscheint es namentlich auch, daß die Unkenntnis des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung auf einem Rechtsirrtume beruhte. Denn das Gesetz trifft für diesen Fall keine Ausnahme von dem Grundsatz des §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s. Nur, wenn sich der Irrtum auf das Bestehen und den Sinn des Strafgesetzes bezöge, würde er den Angeklagten nicht schützen können, weil diesem Erfolge die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich allgemein anerkannte Einflußlosigkeit der Unkenntnis des Strafgesetzes entgegenstände. Daß aber der Irrtum des Angeklagten, wie die Revision behauptet, auf strafrechtlichem Gebiete liegt, und den Sinn bzw. die Auslegung des Strafgesetzes betrifft, ist mit Rücksicht auf die maßgebenden erstrichterlichen Feststellungen nicht anzuerkennen. Denn aus diesen geht hervor, daß der Irrtum, in welchem der Angeklagte sich befand, als er den Hund erschoss, darin bestand, daß er als Jagdberechtigter hierzu, weil der Hund in seinem Jagdreviere nicht an der Leine geführt wurde, berechtigt zu sein glaubte. Da nun, wenn der Angeklagte unter den bezeichneten Umständen in der That das Recht gehabt hätte, den Hund zu töten, in dieser Tötung eine rechtswidrige Handlung und somit eine nach §. 303 St.G.B.'s strafbare Sachbeschädigung auch im objektiven Sinne nicht zu finden gewesen wäre, so war die strafrechtliche Auffassung des Angeklagten, welche dahin ging, daß er sich, die Existenz jenes Rechtes vorausgesetzt, durch das Erschießen des Hundes nicht strafbar mache, ganz richtig. Falsch war nur die Annahme des Angeklagten, daß ihm das fragliche Recht zustehe. Er irrte darin, daß er die dem Jagdberechtigten unter Umständen gesetzlich eingeräumte Befugnis zur Tötung eines auf dem Jagdreviere befindlichen Hundes schon deshalb für begründet erachtete, weil der Hund nicht an der Leine geführt war. Darin ist aber lediglich ein Irrtum über die civilrechtlichen Befugnisse des Jagdberechtigten zu finden, welcher die Anwendbarkeit des §. 303 St.G.B.'s ausgeschlossen erscheinen läßt.

Unzutreffend ist aber auch die fernere Rüge einer Verletzung des §. 266 St.P.D., welche darauf gestützt ist, daß das angefochtene

Urteil eine Prüfung der Frage vermischen lasse, ob der Angeklagte die That nicht wenigstens mit dem eventuellen Dolus verübt habe. Hierbei kann unerörtert bleiben, ob, nachdem sich das Urteil, der Vorschrift im Abs. 4 des §. 266 a. a. O. entsprechend, darüber geäußert hat, daß und weshalb die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden, in der vermischten Prüfung, auch wenn die Sachlage zu derselben nötigte, überhaupt der gerügte prozessuale Mangel und nicht vielmehr eine dem materiellen Rechte angehörige Verkennung des für die Anwendung des §. 303 St.G.B.'s erforderlichen Vorsatzes zu finden sein würde. Denn jedenfalls bedurfte es einer prüfenden Erörterung in der bezeichneten Richtung deshalb nicht, weil die Strafkammer — in dieser Hinsicht wesentlich abweichend von dem Falle des in der Revisionschrift in bezug genommenen reichsgerichtlichen Urtheiles Bd. 10 S. 234 flg. der Entscheidungen in Strafsachen — positiv festgestellt hat, der Angeklagte habe sich zur Zeit der That in dem Glauben befunden, daß er befugt sei, den an der Leine nicht geführten Hund zu erschießen. Dieser ausdrücklich festgestellte Glaube an jene Befugnis läßt die von der Revision unterstellte Notwendigkeit, oder auch nur Möglichkeit von Zweifeln des Angeklagten in dieser Beziehung, und die Annahme, daß der Angeklagte die That auf die Gefahr ihrer Strafbarkeit hin und mit dem Bewußtsein begangen habe, es könne ihm möglicherweise eine Berechtigung zur Tötung des Hundes nicht zustehen, völlig ausgeschlossen erscheinen. Ob aber der Angeklagte in jenem Glauben handelte, ist eine Frage der dem Instanzgerichte nach §. 260 St.P.O. zustehenden Beweiswürdigung und daher nach §. 376 St.P.O. in gegenwärtiger Instanz nicht nachzuprüfen. Auch ist es unerheblich, ob der Angeklagte es unterlassen hat, sein Augenmerk auf die in Betracht kommenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu richten, und ob er, wenn er dies gethan, den Glauben an seine Befugnis hätte aufrechterhalten können. Denn für die strafrechtliche Wirkung des die Unkenntnis der Rechtswidrigkeit begründenden Irrtumes war es ohne rechtlichen Belang, ob der Rechtsirrtum entschuldigbar erscheint oder nicht. Entscheidend ist vielmehr allein, daß jene Unkenntnis, wie festgestellt, vorhanden war, und daß sie nicht auf einem das Strafrecht betreffenden Irrtume beruhte.